

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

Hinweise:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die vorläufige Eignungsprüfung erfolgt anhand einer Eigenerklärung des Bieters/der Bieter. Die Eigenerklärung ist entweder durch den Bewerberbogen (Formblatt III.6) oder durch eine Eigenerklärung (Formblatt III.106) zu erklären. **Welche Erklärung zu nutzen ist, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.**

1 Mitteilungen von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen (s.a. § 160 Abs.3 GWB).

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.
- 3.4 Unterlagen und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 3.5 Bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis benennt ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.
- 3.7 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten bei der Vergabestelle berechnete Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bieter auf Nachfrage der Vergabestelle eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bieter die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.
- 3.8 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

Bewerbungsbedingungen – offenes Verfahren

4 Nebenangebote

- 4.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 4.3 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.6 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Mitglieder von Bietergemeinschaften haben im Bewerberbogen unter Punkt 1.1.2 bzw. 1.1.3 bzw. in der Eigenerklärung im Vorspann zu seiner Rolle entsprechende Eintragungen vorzunehmen und zum Nachweis ihrer Eignung hat jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine Eigenerklärung (ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen) auszufüllen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen bzw. seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Bewerberbögen bzw. die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft als Anlage bei.
- 5.2 Bietergemeinschaften haben zusätzlich zu den Bewerberbögen bzw. der Eigenerklärung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform (Formblatt Erklärung Bietergemeinschaft) abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Beauftragung erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
 - in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bietergemeinschaft abzugeben.

- 5.3 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Angebotsabgabe gebildet haben, sind nicht zugelassen.
- 5.4 Bei Bietergemeinschaften muss nicht jedes einzelne Mitglied, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen für alle Kriterien abgeben. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur insgesamt, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Vom Bieter ist dabei genau vorzugeben, welche Referenz welchem Kriterium zuzuordnen ist.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 6.1 Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so müssen im Bewerberbogen (siehe 2.3.1, 2.4.1. und 4.3.7) oder in der Eigenerklärung (Nr. 4) entsprechende Angaben eingetragen werden.
- 6.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und diese sind vom Bieter auf die Plattform hochzuladen.

Bewerbungsbedingungen – offenes Verfahren

- 6.3 Wenn ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich damit zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß den §§ 45 und 46 VgV) auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen ein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und auf die Plattform mit hochzuladen.
- 6.4 Wird von dem Bieter eine Leistung an ein drittes Unternehmen weitergegeben, der für den Bieter einen Teil der zu vergebenen Leistung erbringt und besteht ein direktes Vertragsverhältnis nur zwischen diesen beiden, handelt es sich hier um eine Unterauftragsvergabe gem. § 36 VgV und für den Unterauftragnehmer ist kein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung abzugeben.
- 6.5 Dann ist zusätzlich zu dem Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung im „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen die hierfür vorgesehenen Leistungen/ Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen und das Formblatt auf die Plattform hochzuladen.
- 6.6 Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 6.7 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen abzugeben.
- 6.8 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

- 7.1 Bieter haben den Bewerberbogen bzw. die Eigenerklärung, ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Erklärungen, vorzulegen; bei Bietergemeinschaften gilt dies für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist deren Eignung auf Verlangen der Vergabestelle in gleicher Weise nachzuweisen (sh. Punkt 6).
- 7.2 Bieter bzw. Bietergemeinschaften, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Bewerberbogen bzw. in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

8 Elektronische Kommunikation

Die gesamte Kommunikation der Vergabe erfolgt gemäß § 9 VgV ausschließlich elektronisch. Das betrifft sowohl die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die Abgabe des Angebotes, als auch die weitere Kommunikation einschließlich der Zuschlagserteilung.